

Stellungnahme

Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (MSchulBauRL)

Berlin, 19. März 2025

Verfasser der Stellungnahme:

Dr. Rut Herten-Koch | Ambassadeur KOALITION für Holzbau (KfH) | Partner Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Reinhard Eberl-Pacan | Stellv. Sprecher der Ambassadeure der KfH | Geschäftsführer brandschutz plus GmbH Christopher Frett | Dipl.-Ing. Architekt BDA | Partner Bruncken Frett Architekten Partnerschaftsgesellschaft mbB

Effizient, sicher, flexibel – Neue Perspektiven für den Schulbau

Schulbauten stehen vor großen Herausforderungen: steigende Schülerzahlen, veränderte pädagogische Konzepte und wachsende Anforderungen an Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit. Gleichzeitig erschweren veraltete Regelwerke und unflexible Standards eine optimale Umsetzung zeitgemäßer Schularchitektur. Der Wunsch vieler Akteure im Schulbau - Kommunen, Architekt:innen, Ingenieur:innen usw. - wäre, dass mit einer neuen Richtlinie pädagogische und architektonische Anforderungen sinnvoll verknüpft, Ressourcen effizient genutzt und praxisnahe Sicherheitsstandards etabliert werden können – für mehr Qualität, Flexibilität und Nachhaltigkeit im Schulbau.

Die Schulbaupraxis wird sich in den kommenden Jahren weiterentwickeln, insbesondere im Bereich der Cluster- und Compartmentschulen sowie der Lernlandschaften. Auch der bestehende Gebäudebestand wird zunehmend transformiert, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden.

Die Veränderungen im Schulbau verlaufen parallel zu denen in der Arbeitswelt: flexibler, hybrider, eigenverantwortlicher und individueller. Schulen sind Orte, an denen Menschen Kompetenzen erwerben und einsetzen. Ihre räumliche Gestaltung sollte daher stärker mit modernen Bürokonzepten verglichen und weitergedacht werden.

Mit einer solchen Weiterentwicklung lassen sich noch spannendere, lernfreundlichere und effizientere Schulgebäude realisieren, die einen Beitrag zur gesellschaftlichen Transformation leisten. Es wäre daher sinnvoll, diese Ansätze aktiv in die kontinuierliche Fortschreibung der Muster-Schulbaurichtlinie einzubinden.

Die KOALITION für HOLZBAU begrüßt die Novellierung der MSchulBauRL (Fassung 19.11.2024). Im Folgenden legen wir unsere Position zum Entwurf der Richtlinie dar - anhand einer Synopse der Schulbau-Richtlinie aus dem Jahr 2009 zum aktuellen Entwurf (siehe Anlage Synopse). Die Stellungnahme beleuchtet zentrale Aspekte einer zukunftsfähigen Schulbauplanung und überprüft, wieweit diese bei dem vorgelegten Richtlinienentwurf der PG Brandschutz - Stand 19.11.2024 - zu einer neuen Schulbaurichtlinie (MSchulbauRL) eingeflossen sind.

Pädagogische Perspektive

Lernräume entwickeln sich weiter: Compartments und Cluster sind State of the Art – aber wir müssen weiterdenken und zukunftsfähige Konzepte entwickeln. Dazu brauchen wir Rahmenbedingungen mit Perspektive.

Der Richtlinienentwurf definiert und erweitert die verwendeten Begriffe für Schulgebäude um die Punkte 2.1. Unterrichtsräume und 2.2. Lernbereiche. Dies ist als positiver Schritt zu werten, da man hier erkannt hat, dass auch bei der Bewertung des erforderlichen Brandschutzes auf neue Lernformen und Konzepte eingegangen werden muss.

Trotzdem bleibt der Referentenentwurf in den folgenden Punkten weit hinter den Möglichkeiten zurück.

Dual Use – Gebäude weiter nutzen

Schulen mit Weitblick planen: Um Nachnutzungsoptionen von Anfang an mitdenken zu können, braucht es Flexibilität. Dies könnte zum Beispiel mit der Forderung nach einer Baugenehmigung für ein Gebäude mit zwei unterschiedlichen Nutzungen für öffentliche Gebäude erfolgen. Die Verhandlung der unterschiedlichen Standards könnte die Chance zur Normenvereinheitlichung und Reduktion bieten. Solche Konzepte könnten auch in Deutschland Impulse für eine nachhaltigere Bau- und Schulbaupraxis liefern.

Effiziente Schule bedeutet auch große Schule

Struktur trifft Realität: Optimierung als Antwort auf die reduzierte Personalverfügbarkeit – nicht nur in der Fläche, sondern auch in der Beziehung der Bereiche und Räume untereinander. Gute Einsehbarkeit steht hier besonders im Vordergrund. Dazu sind die Anforderungen an die Lern- und Unterrichtsbereich definierenden Wände soweit als möglich abzubauen.

Regional verfügbare nachwachsende Rohstoffe

Bauen im Kreislauf: Materialien müssen in regionale Stoffkreisläufe eingebunden werden – Holz kann hier einen zentralen Beitrag leisten.

Für alle, aber vor allem für kleinere, zweigeschossige Schulen mit modernen Unterrichtskonzepten werden durch ungerechtfertigt hohe Brandschutzanforderungen (feuerbeständig in der GK 3) Hürden aufgebaut, die zusätzliche und unproportional hohe Baukosten für den Brandschutz hervorrufen, insbesondere bei der Verwendung regional verfügbarer nachwachsenden und nachnutzungsfähiger Bau- und Dämmstoffe.

Dabei gibt die Novelle der MSchulbauRL die Chance, die Bedürfnisse der Kommunen, Eltern und Schüler mit den Anforderungen sicherer und wirtschaftlicher Schulgebäude in Einklang zu bringen. Praxisnahe Sicherheit statt theoretischer Vorgaben: Sicherheit im Schulbau sollte sich an realen Risiken orientieren – nicht an überzogenen Anforderungen aus Referenzregelungen.

Zukunftsoffene Flächennutzungen sind hochflexibel

1600 qm zusammenhängende Fläche und 60 m Brandwände ermöglichen – ohne überflüssige Bauteile dazwischen – flexible, funktionale und wirtschaftliche Schulgebäude.

Schulspezifische Regelungen für mehr Qualität

Die strikte 7m-/13m-Regelung der Gebäudeklassen sollte eine flexiblere Betrachtung der Geschossigkeit ersetzen – für gleiche Sicherheit, aber mehr räumliche, technische und pädagogische Qualität.

Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Muster-Schul- bau-Richtlinie – MschulbauR) Fassung April 2009	Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Muster-Schul- bau-Richtlinie – MschulbauR) Richtlinienentwurf der PG Brandschutz Stand 19.11.2024 Vorgeschlagene Mindestanpassungen	Bewertung / Anmerkung Reinhard Eberl-Pacan
Anwendungsbereich Diese Richtlinie gilt für Anforderungen <u>nach § 51 Abs.1 MBO</u> an allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, soweit sie nicht ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen.	Anwendungsbereich Diese Richtlinie gilt für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, soweit sie keine Hochhäuser sind und nicht ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen.	Klarstellung zum Anwendungsbereich
	 Begriffe Unterrichtsräume sind Räume, die sich nicht innerhalb von Lernbereichen befinden und für die Nutzung zu Unterrichtszwecken bestimmt sind. Lernbereiche umfassen mehrere Räume und multifunktional genutzte Zonen, die beliebig 	Die Definition benutzter Begriffe und der Systemwechsel der Richtlinie hin zu flexiblen, pädagogisch zeitgemäßen Raumkonzepten (Lernbereiche) ist grundsätzlich zu begrüßen.

Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Muster-Schulbau-Richtlinie)

miteinander verbunden oder voneinander getrennt werden können und über Erschließungsbereiche zugänglich sind.

- 2.3. <u>Erschließungsbereiche erschließen</u>

 Flächen und Räume im Lernbereich

 und können auch zu Lern- und Unterrichtungszwecke genutzt werden.
- 2.4. Hallen sind Räume, die über mehrere Geschosse reichen. Hallen können in jedem Geschoss galerieartige Gänge aufweisen. Sie können als Mehrzweckräume unterschiedlichen Nutzungen wie z.B. als Speiserau, Vortragsraum oder für Theatervorstellungen dienen.
- 2.5. Rettungsbalkone nach dieser
 Richtlinie sind Balkone, die in Verbindung mit Außentreppen nach §
 35 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 MBO oder notwendigen Treppenräumen einen baulichen Rettungsweg sicherstellen. Ausgänge zu

			Rettungsbalkonen sind nicht mit einem Ausgang ins Freie gleichzusetzen.	
 Anforderungen an Bauteile Auf tragende und aussteifende Bauteile sind 		3. Ar 3.1.	oforderungen an Bauteile Auf tragende und aussteifende Bauteile sind	Hier wurden nur geringe Anpassungen vorgenommen. Das System, das im Wesentlichen auf den Gebäudeklassen (GK) nach MBO basiert, bleibt erhalten.
	 in Gebäuden mit einer Höhe von bis zu 7 m die Anforderungen der MBO an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 3, in Gebäuden mit einer Höhe von mehr als 7 m die Anforderungen der MBO an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 		 in Gebäuden mit einer Höhe von bis zu 7 m die Anforderungen der MBO an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 und in Gebäuden mit einer Höhe von mehr als 7 m die Anforderungen der MBO an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 	Die Mindestanforderung "feuerbeständig" an "Trennwände von Lernbereichen, deren Grundfläche 400 m² überschreitet", ist für Schulgebäude der GK 3 (Höhe nach MBO bis 7,00 m) nicht angemessen.
	anzuwenden.		anzuwenden, <u>soweit im Weiteren</u> <u>keine höheren Anforderungen ge-</u> <u>stellt werden.</u>	
	Abweichend von Satz 1 sind tragende und aussteifende Bauteile in hochfeuerhemmender Bauart gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 MBO sind zulässig in Gebäuden,		Abweichend von Satz 1 sind hochfeuerhemmende tragende und aussteifende Bauteile gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 MBO in Gebäuden zulässig,	

Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Muster-Schulbau-Richtlinie)

- die eine Höhe bis zu 13 m <u>haben</u> und
- deren Geschosse <u>entweder</u> eine Fläche von jeweils nicht mehr als 400 m² haben oder durch Wände, die den Anforderungen des § 29 Abs. 3 bis 5 MBO entsprechen, in Abschnitte von jeweils nicht mehr als 400 m² unterteilt sind.

2.2. Innere Brandwände gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 MBO sind in Abständen von nicht mehr als 60 m anzuordnen. In Gebäuden, deren tragende Bauteile hochfeuerhemmend oder feuerhemmend sein dürfen, sind anstelle von Brandwänden nach Satz 1 Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind, zulässig. In Wänden nach Satz 1 und 2 sind im Zuge notwendiger Flure jeweils feuerhemmende,

- deren Höhe 13 m <u>nicht überschreitet</u> und
- deren Geschosse *jeweils* nicht größer als 400 m² oder durch Trennwände nach § 29 Abs. 3 bis 5 MBO in Abschnitte von jeweils nicht mehr als 400 m² unterteilt sind.

Satz 1 gilt nicht für Gebäude mit maximal zwei oberirdischen Geschossen und einer Grundfläche von insgesamt nicht mehr als 200 800 m².

3.2. Wände zwischen Lernbereichen untereinander sowie zwischen Lernbereichen und Unterrichtsräumen oder sonstigen Räumen müssen als Trennwände nach § 29 Abs. 3 Satz 1 MBO ausgeführt sein. Abschlüsse von Öffnungen in Trennwänden müssen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein. Trennwände von Lernbereichen, deren Grundfläche 400 m² überschreitet, sind feuerbeständig auszuführen.

Die Erleichterungen für niedrige – insbesondere ländliche – Schulen (Schulgebäude der GK 3) mit zeitgemäßen pädagogischen Konzepten, gebaut aus brennbaren, regional verfügbaren Baustoffen (Holzbau), kann aus Sicht des Brandschutzes deutlich erweitert werden.

Diese Anforderung verhindert bei niedrigen Schulen mit bis zu zwei Vollgeschossen (Schulgebäude der GK 3) zeitgemäße

Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Muster-Schulbau-Richtlinie)

rauchdichte und selbstschließende Türen zulässig, wenn die angrenzenden Flurwände in einem Bereich von 2,5 m beiderseits der Tür keine Öffnungen haben.

2.3. In Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 müssen die Wände notwendiger Treppenräume als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sein.

2.4. Über mehrere Geschosse reichende Hallen sind zulässig. Die Wände dieser Hallen, ausgenommen Außenwände, müssen die Anforderungen an die Geschossdecken des Gebäudes erfüllen. Türen zwischen Hallen und notwendigen Treppenräumen, notwendigen Fluren und Aufenthaltsräumen müssen feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein.

- 3.3. Abweichend von § 35 Abs. 1 Satz 3

 Nr. 1 MBO sind in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 notwendige

 Treppenräume erforderlich, deren
 Wände als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sind. Abschlüsse von Öffnungen in diesen
 Wänden müssen mindestens
 rauchdicht und selbstschließend
 sein.
- 3.4. Die Wände zwischen Hallen und anderen Räumen müssen als raumabschließende Bauteile die Feuerwiderstandsfähigkeit der Geschossdecken haben. Abschlüsse von Öffnungen in Wänden zwischen Hallen und notwendigen Treppenräumen, notwendigen Fluren und Aufenthaltsräumen müssen feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein.
- 3.5. Naturwissenschaftliche Fachräume, Werkräume, Produktionsküchen und Räume mit vergleichbarer Nutzung dürfen nicht in Lernbereichen angeordnet werden. Die

pädagogische Konzepte und verteuern den Einsatz brennbarer, regional verfügbarer Baustoffe (Holzbau).

Diese Anforderungen sind sehr restriktiv. Sie schafft brandschutztechnische und damit auch räumliche Trennungen innerhalb aus pädagogischer Sicht notwendiger

Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Muster-Schulbau-Richtlinie)

Wände dieser Räume müssen den Anforderungen an Trennwände nach § 29 Abs. 3 Satz 1 MBO entsprechen. Raumgruppen. Aus brandschutztechnischer Sicht tragen sind diese Räume unproblematisch und ihre Trennungen trägt nicht zu einer erhöhten Sicherheit bei.

3.6. Innere Brandwände gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 MBO sind in Abständen von nicht mehr als 60 m so anzuordnen, dass Brandabschnitte eine Grundfläche von maximal 1.600 m² nicht überschreiten. In Gebäuden, deren tragende und aussteifende Bauteile hochfeuerhemmend oder feuerhemmend sein dürfen, sind anstelle von Brandwänden nach Satz 1 Wände nach § 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 MBO zulässig, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind. In Wänden nach Satz 1 und 2 sind im Zuge notwendiger Flure jeweils feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse zulässig, wenn die angrenzenden

Flurwände in einem Bereich von

Die klare Flächenbegrenzung von Brandabschnitten in Schulen auf 1.600 m² (bisher 3.600 m") stellt eine deutliche Verschärfung gegenüber der bisherigen Richtlinie dar. Sie ist angemessen, soweit innerhalb dieser verkleinerten Brandabschnitte insbesondere in der GK 3 keine weiteren Einschränkungen aufgenommen werden und Raum für flexible und pädagogisch zeitgemäße Raumkonzepte bleibt.

Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Muster-Schulbau-Richtlinie)

2,5 m beiderseits des Abschlusses keine Öffnungen haben. Decken sind nach § 31 MBO auszu-Die brandschutztechnische Qualität der Deführen. Decken über und unter cken ergibt sich aus der MBO entsprechend Lernbereichen mit einer Grundfläder jeweiligen GK. Zusätzliche Anforderunche von mehr als 400 m² müssen gen an Decken in der GK 3 (Schulen mit feuerbeständig sein. Rettungsbali.d.R. zwei Geschossen) - z.B. für zusammenhängende Lernbereiche, die zeitgemäße kone sind als tragende Bauteile in der Feuerwiderstandsfähigkeit der pädagogische Raumkonzepte ermöglichen -Geschossdecken auszuführen. sind nicht angemessen, stellen zusätzliche Einschränkungen dar und verdreifachen insbesondere für den Holzbau – die Kosten für Brandschutzmaßnahmen. Für jeden Unterrichtsraum müssen in 4. Rettungswege 3.1. demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Ret-4.1. Für jeden Unterrichtsraum und Auf-Diese Konkretisierungen sind aufgebläht und umständlich formuliert. Sie sollten daraufhin tungswege zu Ausgängen ins Freie enthaltsraum für Schülerinnen und oder zu notwendigen Treppenräumen Schüler außerhalb von Lernbereiuntersucht werden, wieweit die Anforderunvorhanden sein. Anstelle eines dieser chen gelten § 33 (1) und (2) MBO. gen an Rettungswege nicht bereits in der Rettungswege darf ein Rettungsweg müssen in demselben Geschoss min-MBO geregelt sind und dann gestrafft werüber Außentreppen ohne Treppendestens zwei voneinander unabhänden. räume, Rettungsbalkone, Terrassen gige bauliche Rettungswege vorhanund begehbare Dächer auf das den sein. Diese führen zu Ausgän-Grundstück führen, wenn dieser Retgen ins Freie oder notwendigen tungsweg im Brandfall nicht gefährdet Treppenräumen und dürfen innerhalb eines Geschosses über einen

ist; <u>dieser Rettungsweg gilt als Aus-</u>		gemeinsamen notwendigen Flur	
gang ins Freie.		<u>verlaufen.</u> Anstelle eines	
	4.2.	Einer der erforderlichen baulichen	
		dieser Rettungswege darf ein Ret-	
		tungsweg-über eine Halle oder Au-	
		ßentreppen, Rettungsbalkone, Ter-	
		rassen und begehbare Dächer auf	
		das Grundstück führen, wenn dieser	
		Rettungsweg im Brandfall nicht ge-	
		fährdet ist.	
		Tallidot lot.	
	4.3.	Für jeden Lernbereich müssen in	
	7.3.	demselben Geschoss mindestens	
		zwei voneinander unabhängige	
		bauliche Rettungswege vorhanden	
		sein, die zu Ausgängen ins Freie	
		führen. Von jeder Stelle eines Lern-	
		bereichs muss, mindestens ein	
		Ausgang in einen notwendigen	
		Treppenraum oder ein Ausgang ins	
		Freie direkt oder über einen not-	
		wendigen Flur innerhalb von 35 m	
		<u>erreichbar sein.</u>	
		Für Lernbereiche gelten die Absätze	
		4.1 und 4.2 analog.	
	4.4.	Der zweite Rettungsweg darf über	Die identischen Regelungen werden mehr-
		angrenzende Lernbereiche, über	fach aufgeführt und sind überflüssig.

Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Muster-Schulbau-Richtlinie)

Rettungsbalkone, zu Außentreppen, auf Terrassen oder begehbare Dächer, die im Brandfall nicht gefährdet werden, führen, wenn diese innerhalb von 25 m erreicht werden können. Als Ausgänge eines Lernbereichs in angrenzende Bereiche gelten Ausgänge ins Freie, zu notwendigen Treppenräumen, zu notwendigen Fluren, in angrenzende Lernbereiche, auf Rettungsbalkone, zu Außentreppen und auf Terrassen und begehbare Dächer, die auf das Grundstück führen, wenn diese Rettungswege im Brandfall nicht gefährdet werden. In Lernbereichen muss eine frühzeitige Branderkennung durch ausreichende Sichtbeziehungen ermöglicht werden. Eine ausreichende Sichtbeziehung gilt als erfüllt, sofern insbesondere der Erschließungsbereich von einer üblichen Lern- und Arbeitsposition aus eingesehen und eine Brandgefahr im Lernbereich somit frühzeitig er-

kannt werden kann.

Die Einschränkung der Rettungsweglänge in Lernbereichen auf 25 m statt 35 m ist nicht angemessen.

3.2. <u>Einer der beiden Rettungswege nach</u> Nummer 3.1 darf durch eine Halle

Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Muster-Schulbau-Richtlinie)

<u>führen</u> ; diese Halle darf nicht als
Raum zwischen einem notwendigen
Treppenraum und dem Ausgang ins
Freie dienen.

- 3.3. Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung (Stichflure) dürfen nicht länger als *10 m* sein.
- 4.5. Hallen dürfen nicht als Raum zwischen einem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie dienen.
- 4.6. Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung (Stichflure) dürfen nicht länger als 15 m sein.
- 4.7. In notwendigen Fluren sind Einbauten, Einrichtungen und technische Anlagen im betrieblich notwendigen Maß zulässig, sofern keine brandschutztechnischen Bedenken bestehen und dadurch die nutzbare Rettungswegbreite gemäß Nummer 4.5 nicht unterschritten wird. Die Erschließungsbereiche werden nicht als notwendige Flure ausgebildet.
- 4.8. Die nutzbare Breite von Rettungswegen muss im gesamten Verlauf mindestens 1,20 m je 200 darauf angewiesener Benutzer betragen. Zwischenwerte sind zulässig. Es müssen

Notwendige Flure, über die zwei Rettungswege geführt werden, sind grundsätzlich an zwei Ausgänge ins Freie oder zwei vertikale Rettungswege angeschlossen. Eine Regelung zu "Stichfluren" findet sich daher in der MBO nicht und ist nur für Flure erforderlich, die in Sicherheitstreppenräume von Hochhäusern führen.

3.4. Die nutzbare Breite der Ausgänge von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen sowie der notwendigen Flure und notwendigen Treppen muss mindestens 1,20 m je 200 darauf angewiesener Benutzer betragen. Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Es muss

Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Muster-Schulbau-Richtlinie)

jedoch mindestens folgende nutzbare Breite vorhanden sein bei

- a) Ausgängen von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen 0,90 m
- b) notwendigen Fluren 1,50 m
- c) notwendigen Treppen 1,20 m.

Die erforderliche nutzbare Breite der notwendigen Flure und notwendigen Treppen darf durch offenstehende Türen, Einbauten oder Einrichtungen nicht eingeengt werden. Ausgänge zu notwendigen Fluren dürfen nicht breiter sein als der notwendige Flur. Ausgänge zu notwendigen Treppenräumen dürfen nicht breiter sein als die notwendige Treppe. Ausgänge aus notwendigen

Treppenräumen müssen mindestens so breit sein wie die notwendige Treppe. An den Ausgängen zu notwendigen Treppenräumen oder ins Freie müssen Sicherheitszeichen angebracht sein. jedoch mindestens folgende nutzbare Breiten vorhanden sein bei

- a) Ausgängen von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen 0,90 m,
- b) notwendigen Fluren, Erschließungsbereichen 1,50 1,20 m, c) notwendigen Treppen, Rettungsbalkonen 1,20 1,00 m, d) Rettungswege über einen Erschließungsbereich im Lernbereich 1,20 m und

e) Rettungsbalkonen 1,20 m.

Die erforderliche nutzbare Breite der Rettungswege darf durch den Öffnungsradius von Türen sowie durch Einbauten oder Einrichtungen nicht eingeengt werden. Ausgänge zu notwendigen Fluren dürfen nicht breiter sein als der notwendige Flur. Ausgänge zu notwendigen Treppenräumen dürfen nicht breiter sein als die notwendige Treppe. Ausgänge aus notwendigen Treppenräumen müssen

Die nutzbare Breite orientiert sich nach Abschnitt 4.8 an der Zahl der darauf angewiesenen Benutzer. Zusätzliche Anforderungen an Rettungswege (notwendige Flure und Treppen) für ≤200 Benutzer sind nicht verhältnismäßig. Für die Rettung von Menschen sind mehr Treppen für weniger Benutzer (1,00 m für <200) sinnvoller.

Diese Regelung ist praxisfremd und sinnfrei.

Die nutzbare Breite notwendiger Treppen darf 2,40 m nicht überschreiten. Treppen müssen Tritt- und Setzstufen haben. Notwendige Treppen dürfen keine gewendelten Läufe haben. Geländer und Umwehrungen müssen mindestens 1,1 m hoch sein.	mindestens so breit sein wie die notwendige Treppe. 5. Treppen, Geländer und Umwehrungen Die nutzbare Breite notwendiger Treppen darf 2,40 m nicht überschreiten. Treppen müssen Tritt- und Setzstufen haben. Notwendige Treppen dürfen keine gewendelten Läufe haben. Geländer und Umwehrungen müssen mindestens 1,10 m hoch sein.	Diese Regelungen entstammen dem Baune- benrecht (Arbeitsschutz) und sind in der Richtlinie, die auf der MBO (bzw. LBOs) be- ruht, unangebracht.
Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen nur offengehalten werden, wenn sie Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können. Türen im Zuge von Rettungswegen, ausgenommen Türen von Unterrichtsräumen, müssen in Fluchtrichtung des ersten Rettungsweges aufschlagen. Sie müssen von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein.	6. Türen Türen im Zuge von Rettungswegen, ausgenommen Türen von Unterrichtsräumen und Räumen in Lernbereichen, müssen in Fluchtrichtung des ersten Rettungsweges aufschlagen. Sie müssen von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein.	

Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Muster-Schulbau-Richtlinie)

Hallen müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn sie entweder an der höchsten Stelle Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 1 Prozent der Grundfläche oder im oberen Drittel der Außenwände Fenster oder Türen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 2 Prozent der Grundfläche haben.

7. Rauchableitung

7.1. Aufenthaltsbereiche

Aufenthaltsbereiche müssen zu öffnende Fenster zur Rauchableitung
besitzen. Für innenliegende Aufenthaltsbereiche von mehr als 200 m²
müssen zur Unterstützung der
Brandbekämpfung geeignete Maßnahmen zur Rauchableitung getroffen werden.

7.2. Hallen

Hallen müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn sie an der höchsten Stelle Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von insgesamt einem Prozent der Grundfläche oder im oberen Drittel der Außenwände Fenster oder Türen mit einem freien Querschnitt von insgesamt zwei Prozent der Grundfläche haben. Fenster, Türen und andere mit Abschlüssen

Bezüglich der erforderlichen Rauchableitung genügen die Anforderungen der MBO auch für Schulen.

	versehene Öffnungen zur Rauchab- leitung müssen Vorrichtungen zum Öffnen haben, die von jederzeit zu- gänglichen Stellen aus leicht von Hand bedient werden können. Sie können an einer jederzeit zugängli- chen Stelle zusammengeführt wer- den.	
Schulen müssen Blitzschutzanlagen haben.	8. Blitzschutzanlagen Schulen müssen Blitzschutzanlagen haben, die auch die sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen schützen (äußerer und innerer Blitzschutz).	
Eine Sicherheitsbeleuchtung muss in Hallen, durch die Rettungswege führen, in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenräumen sowie in fensterlosen Aufenthaltsräumen vorhanden sein.	9. Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein - in Bereichen über die Rettungswege geführt werden, - in fensterlosen Aufenthaltsräumen und - in Naturwissenschaftlichen Fachräumen, Werkräumen, Produktionsküchen	

Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Muster-Schulbau-Richtlinie)

und Räume mit vergleichbarer Nutzung. Eine Sicherheitsbeleuchtung ist nicht erforderlich für Räume im Erdgeschoss, die jeweils einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben. 10. Alarmierungsanlagen Schulen müssen Alarmierungsanlagen haben, durch die im Gefahrenfall die Räu-Alarmierungsanlagen 10.1. mung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann (Hausalar-Schulen müssen Alarmierungsanlamierung). Das Alarmsignal muss sich gen haben, durch die im Gefahrenfall vom Pausensignal unterscheiden und in die Räumung der Schule oder einzeljedem Raum der Schule gehört werden ner Schulgebäude eingeleitet werden können. Das Alarmsignal muss mindeskann (Hausalarmierung). Das Alarmtens an einer während der Betriebszeit signal muss sich vom Pausensignal und anderen Gefahrensignalen unterder Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle innerscheiden und in jedem Raum der halb der Schule Schule gehört werden können. Das (Alarmierungsstelle) ausgelöst werden Alarmsignal muss mindestens an eikönnen. An den Alarmierungsstellen müsner während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an eisen sich Telefone befinden, mit denen jederzeit Feuerwehr und Rettungsdienst ner jederzeit zugänglichen Stelle inunmittelbar alarmiert werden können. nerhalb der Schule (Alarmierungsstelle) ausgelöst werden können.

Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Muster-Schulbau-Richtlinie)

10.2. Interne Brandfrüherkennung

Lernbereiche mit mehr als 400 m²
Grundfläche müssen zusätzlich zur ausreichenden Sichtbeziehung eine interne Brandfrüherkennung mit selbsttätigen Brandmeldern und mit nichtselbsttätigen Brandmeldern (Handfeuermeldern) besitzen. Die selbsttätigen Brandmelder müssen auf die Kenngröße Rauch ansprechen und den gesamten Lernbereich überwachen. Die nichtselbsttätigen Brandmelder sind in ausreichender Zahl und an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

10.3. <u>Brandmeldeanlagen</u>

Lernbereiche mit mehr als 800 m²
Grundfläche müssen zusätzlich zur
ausreichenden Sichtbeziehung mit
einer selbsttätigen Brandmeldeanlage ausgestattet sein. Sie müssen
Personen auch zum direkten

Die Differenzierung der Branderkennung und -meldung in Lernbereichen < bzw. >800 m² trägt nicht zu einer Verbesserung des Brandschutzes bei und führt zu deutlichen Mehrkosten hinsichtlich der Anlagentechnik. Zusätzlich ist die Regelung zu Lernbereichen >800 m² unklar: Welche "Brandmeldeanlage" ist erforderlich? Aufschaltung auf wen? Welche Personen benötigen direkten Hilferuf?

	<u>Hilferuf (Handauslösung) bei</u> <u>Brandgefahren dienen.</u>	
Sicherheitsbeleuchtung, <u>Alarmierungsan-</u> lagen und elektrisch betriebene Einrich-	11. Sicherheitsstromversorgung	12.
tungen zur Rauchableitung müssen an	Sicherheitstechnische Anlagen in Schu-	
eine Sicherheitsstromversorgungsanlage	len müssen eine Sicherheitsstromversor-	
angeschlossen sein.	gung haben, <u>die bei Ausfall der allge-</u>	
	meinen Stromversorgung den Betrieb	
	der sicherheitstechnischen Anlagen	
	<u>übernimmt, insbesondere</u>	
	a) der Sicherheitsbeleuchtung,	
	b) der Alarmierungsanlage und	
	<u>c) der Brandmeldeanlage.</u>	
Der Betreiber der Schule muss im Einver-	13. Feuerwehrpläne, Brandschutzordnung	14.
nehmen mit der für den Brandschutz zu-		
ständigen Dienststelle Feuerwehrpläne	Für Schulen sind Feuerwehrpläne in Ab-	
und eine Brandschutzordnung anfertigen	stimmung mit der Brandschutzdienststelle	
und der örtlichen Feuerwehr zur Verfü-	anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr	
gung stellen.	zur Verfügung zu stellen.	